

## Fälligkeiten – Abfertigungsrückstellungen für Handelsvertretereinzahlen, Meldung Schwerstarbeiter, freiwillige Weiterversicherung

### Pflichten am 31. März

**Wer Handelsvertreter oder Schwerstarbeiter beschäftigt, sollte sich den 31. März rot im Kalender anstreichen. An diesem Tag sind nämlich Zahlungen bzw. Meldungen fällig. Dasselbe gilt für alle, die das INPS zur freiwilligen Weiterversicherung ermächtigt hat.**

Bozen – Bis spätestens Montag, 31. März, müssen etliche arbeits- bzw. sozialrechtliche Obliegenheiten erfüllt werden. Im Folgenden die Kurzübersicht dazu.

Abfertigungsrückstellungen für Handelsvertreter (FIRR) einzahlen – Bis 31. März eines jeden Jahres müssen Auftraggeber von Handelsagenten beim ENASARCO die im Vorjahr angereiften Abfertigungsquoten einzahlen. Diese gehen voll zulasten der auftraggebenden Firmen und fließen dann in einen eigenen Fonds (Fondo indennità risoluzione rapporto / FIRR) ein. Aus diesem Fonds wird dann bei Auflösung des Vertreterverhältnisses den Handelsagenten die Abfertigung bezahlt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Vertretern, welche nur für eine Firma arbeiten, und solchen, welche für mehrere Firmen tätig sind. Für erstere gilt folgende Regelung bzw. Quotenberechnung:

- 4% der im Vorjahr angereiften Provisionen bis zu 12.400 Euro;
- 2% auf die Quote zwischen 12.400,01 und 18.600 Euro und
- 1% auf den 18.600 Euro übersteigenden Jahresprovisionsbetrag.
- Für die für mehrere Firmen tätigen Agenten gilt:
  - 4% der im Vorjahr angereiften Provisionen bis zur Schwelle von 6.200 Euro;
  - 2% auf die Quote zwischen 6.200,01 und 9.300 Euro und
  - 1% auf den 9.300 Euro übersteigenden Betrag.

Im Falle von Beginn oder Ende des Vertreterverhältnisses im Verlauf des Jahres sind die erwähnten Schwellenwerte proportional zu den gearbeiteten Monaten zu reduzieren.

Bei Auflösung des Vertretervertrages müssen die auftraggebenden Firmen dies dem ENASARCO innerhalb von 30 Tagen mitteilen, die Anstalt zahlt dann die Abfertigung direkt aus. Die Auszahlung erfolgt aber jeweils nur zum vorausgegangenen Jahresende, d.h. für die Restmonate des laufenden Jahres müssen die auftraggebenden Firmen den Vertretern die Abfertigung direkt auszahlen, wobei auf den Bruttobetrag ein Steuerrückbehalt von 20% zu tätigen ist. Der ENASARCO Pensionsbeitragssatz beträgt für das laufende Jahr 14,20% ; davon gehen 7,10% zulasten der auftraggebenden Firma und 7,10% zulasten des Vertreters (2013 betrug der Beitragssatz 13,75%)

Der Steuerrückbehalt auf die Vertreterprovisionen – Ähnlich wie bei den Entgelten für die Freiberufler gilt auch für an Vertreter gezahlte Provisionen die Pflicht zum Steuerrückbehalt. Diese Quellensteuer beträgt derzeit 23% auf die Hälfte der Provisionen (in der praktischen Durchführung also 11,50%). Übt der Vertreter seine Tätigkeit mithilfe von Arbeitnehmern oder anderen andauernden Mitarbeitern aus, so ist die Bemessungsgrundlage für den Steuerrückbehalt aber nicht 50%, sondern nur 20% der Entgelte, also praktisch 4,6%. Als „andauernde Mitarbeiter“ gelten in diesem Sinne koordinierte Mitarbeiter, Familienmitglieder, Subagenten. Vertreter, welche den begünstigten Steuerrückbehalt in Anspruch nehmen wollen, müssen innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres ihren Auftraggebern eine Erklärung übermitteln dass sie sich im kommenden Jahr in andauernder Form der Mitarbeit der angeführten Personen bedienen. Diese Erklärung hat die Gültigkeit von einem Jahr und muss bei Zutreffen der Voraussetzungen jedes Jahr erneuert werden. Die Steuerrückbehalte sind von den auftraggebenden Firmen mittels Vordruck F24 und Einzahlungskode 1038 einzuzahlen.

Schwerstarbeiter müssen beim Arbeitsministerium gemeldet werden – Seit dem Jahr 2012 müssen jene Arbeitnehmer, welche körperlich stark abnutzende Arbeiten („lavori usuranti“) verrichten, beim

Arbeitsministerium in Rom gemeldet werden. Der Termin für die heurige Meldung, welche sich auf das Jahr 2013 bezieht, ist der 31. März 2014. Der Gesetzgeber hatte schon vor Jahren beschlossen, dass Schwerstarbeiter Anrecht auf eine vorzeitige Pensionierung haben, wenn sie zumindest in 50% ihrer Arbeitszeit Tätigkeiten ausüben, welche eine besondere physische und psychische Belastung darstellen. Diese „lavori usuranti“ sind im Artikel 2 des Dekretes des Arbeitsministeriums vom 19. Mai 1999 im Allgemeinen und im Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 66 vom 8. April 2003 im Besonderen auch für die Nachtarbeit aufgelistet. Einige wichtige diesbezügliche Tätigkeiten seien im Folgenden angeführt (ohne den Anspruch der Vollständigkeit zu erheben):

- Arbeiten im Bergbau, in Steinbrüchen, generell alle Tätigkeiten, welche vorwiegend und andauernd unterirdisch durchgeführt werden;
- Arbeiten in Tunnels, immer vorwiegend und andauernd;
- Arbeiten bei sehr hohen Temperaturen z.B. an Hochöfen u. dgl.
- Arbeiten in Kästen mit Pressluft;
- bestimmte Arbeiten im Bereich der Glasbläserei;
- Arbeiten im Baubereich in beengten Räumen, Schächten, doppelten Böden wie z.B. im Schiffbau;
- Arbeiten im Asbest-Bereich.

Eigene Bereiche, deren Arbeitnehmer auch meldepflichtig sind, sind die Nachtarbeit und die Fließbandarbeit. Die meldepflichtigen Nachtarbeiten sind sehr genau im Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 66 vom 8. April 2003 angeführt – demnach betreffen sie Arbeiter, welche am Tag mindestens drei Stunden ihrer Arbeitszeit bei Nacht durchführen, wobei als „Nachtarbeit“ die von den jeweiligen Kollektivverträgen fixierten Zeitfenster anzusehen sind. Die Arbeit am Fließband ist hingegen diesbezüglich im Artikel 1, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 67 vom 21. April 2011 geregelt.

Die nun spätestens am 31. März durchzuführende Meldung muss in telematischer Form mit dem Vordruck LAV\_US erfolgen, welcher von der Homepage des Arbeitsministeriums ([www.lavoro.gov.it](http://www.lavoro.gov.it)) heruntergeladen werden kann und auch auf der Seite Cliclavoro unter <https://www.co.lavoro.gov.it/modulolavus/> enthalten ist.

Freiwillige Weiterversicherung beim INPS – Wer vom INPS zur Zahlung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bezüglich seiner Altersrente ermächtigt wurde, muss innerhalb vom 31. März seine Beiträge für das letzte Trimester 2013 einzahlen. Das INPS hat dazu den Betroffenen die entsprechenden Erlagscheine im Regelfall zugeschickt, sodass die Zahlung ohne weitere Berechnungen vorgenommen werden kann. Der Termin ist aber strikt einzuhalten; auch bei nur einem Tag Verspätung wird die Zahlung nicht anerkannt, zurückerstattet, und der erwähnte Zeitraum bleibt ohne Versicherungsdeckung. Die freiwillige Weiterversicherung beim INPS dient hauptsächlich zur Weiterzahlung der Pensionsbeiträge zur Erreichung von bestimmten Mindestversicherungsjahren. Um in die „Freiwilligen“ einzusteigen, bedarf es einer eigenen Genehmigung des INPS, welche bei Bestehen von bestimmten Voraussetzungen erteilt wird:

- mindestens fünf Beitragsjahre in einer INPS-Pflichtversicherung insgesamt;
- drei Beitragsjahre in den vorausgegangenen fünf Jahren;
- für Personen, welche ab dem Jahr 1997 Teilzeit- oder Saisonbeschäftigte waren, ein Versicherungsjahr in den vorausgegangenen fünf Jahren. In diesen Fällen sollen die freiwilligen Zahlungen eventuell nicht versicherte Wochen abdecken;
- die Autorisierung kann nur bei einem laufenden Arbeitsverhältnis erteilt werden;
- auch koordinierte Mitarbeiter, so genannte Von-Tür-zu-Tür-Verkäufer, sowie Freiberufler ohne Pflichtversicherung können zur „Freiwilligen“ zugelassen werden, wenn sie in den fünf Jahren vor dem Ansuchen ein Versicherungsjahr in der Sonderverwaltung des INPS geltend machen können.